



Inga Nielsen - Fotolia

### Steuerrichter haben entschieden – jetzt hat das Bundesverfassungsgericht das Wort

## Ist das Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig?

Ein Paukenschlag des obersten deutschen Finanzgerichtes, der Steuerfachleute kaum überrascht hat: Die steuerliche Verschonung bei der Erbschaft von Betriebsvermögen verstößt nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Die seit 2009 geltende Regelung im Erbschaftsteuergesetz stelle eine verfassungswidrige Überprivilegierung dar, so die Bundesrichter in ihrem Beschluss aus Oktober 2012. Der BFH legt die Sache dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor, das nun endgültig über die Verfassungsmäßigkeit der Regelung entscheiden muss.

Der BFH entschied, dass die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Bevorzugung darstelle, die durch Gründe des Gemeinwohls nicht ausreichend gerechtfertigt sei. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde, betonten die Finanzrichter. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen. Die angenommenen Verfassungsverstöße führen aus Sicht des BFH zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung. Dadurch würden diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf gleich-

mäßige Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit verletzt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hält die Erbschaftsteuer trotz des aktuellen Urteils des BFH für grundgesetzkonform. „Wir sind der Auffassung, dass die Regelungen zur Erbschaftsteuer, wo bestimmte Teile des Unternehmensvermögens verschont werden, verfassungsgemäß sind“, so das BMF. Dies habe das BVerfG in der Vergangenheit mehrfach bestätigt. Es bestehe damit Zuversicht, dass die geltende Rechtslage Bestand haben wird. Dennoch hat die Finanzverwaltung reagiert: Mit Erlass aus November 2012 wird geregelt, dass – auch rückwirkend – sämtliche Steuerfestsetzungen ab 2009 für vorläufig erklärt werden sollen, wenn die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten dieses zulassen.

Sollte das BVerfG indes der negativen Auffassung des BFH folgen, hätte es zwei Möglichkeiten zu entscheiden:

- Im Fall der Nichtigkeitserklärung des Gesetzes wären sämtliche darauf beruhende Steuerfestsetzungen ab dem 1. Januar 2009 aufzuheben. Dies aber nur in den Fällen, in denen gegen die Steuerfestsetzung ein Einspruch eingelegt oder die Steuerfestsetzung vorläufig durchgeführt wurde.
- Sollte das BVerfG das Erbschaftsteuerrecht lediglich als unvereinbar mit der Verfassung erklären, wird es dem Gesetzgeber aufgeben, zu einem künftigen Zeitpunkt ein neues, verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht zu verabschieden. ■

### Unser Rat

Der Vorlagebeschluss an das BVerfG sollte nicht dazu verleiten, übereilte Vermögensübertragungen vorzunehmen. Es wird allgemein erwartet, dass das BVerfG nicht vor dem Jahr 2014 entscheiden wird. Wichtig allerdings: Im Herbst des Jahres 2013 steht eine neue Bundestagswahl an. Die derzeitigen Oppositionsparteien haben bereits angekündigt, für den Fall eines Wahlerfolges auch über Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes und die Wiedereinführung einer Vermögensteuer nachzudenken.

## Kommt die Vermögensteuer?

### Einige Bundesländer arbeiten an einem Konzept zur Wiedereinführung der Vermögensteuer

Nach einem Konzept der SPD-regierten Bundesländer sollen Steuerpflichtige, die nach Abzug von Freibeträgen ein Vermögen im Wert von mehr als zwei Millionen Euro besitzen, jährlich ein Prozent ihres steuerpflichtigen Vermögens an den Fiskus abführen. Es wird mit einem Steueraufkommen von mehr als zehn Milliarden Euro gerechnet. Derzeit ist die Erhebung einer Vermögensteuer seit zwei Jahrzehnten ausgesetzt, da nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes das Vermögen der Steuerpflichtigen - Privatvermögen wie Betriebsvermögen - nach aktuellen Verkehrswerten bewertet werden müsste.

Eine verfassungskonforme, sich an den jeweiligen Verkehrswerten orientierende Bewertung würde auch ertragsschwaches Vermögen erfassen oder Vermögen, das überhaupt keine Erträge oder gar Verluste abwirft. Gerade in Krisenzeiten würde eine Vermögensteuer für die Unternehmen zu extremen Belastungen führen. Hinzu kommt, dass eine jährliche Bewertung anhand aktueller Verkehrswerte enorm aufwendig und streitanfällig wäre. Daher sehen die Unternehmerverbände in einer möglichen Wiedereinführung der Vermögensteuer einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für den Standort Deutschland. ■

### Inhalt

#### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 - 7

Ist das Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig? – Seite 1

Kommt die Vermögensteuer? – Seite 1

Editorial – Seite 2

Anfang 2013 startet die elektronische Lohnsteuerkarte – Seite 2

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 1: Anhebung der Verdienstgrenzen für Minijobs auf 450 Euro – Seite 2 - 3

Neue Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 2013 – Seite 3

Marktprämie nicht umsatzsteuerbar – Seite 4

Welche Unterlagen dürfen 2013 vernichtet werden? – Seite 4

Lebensmittelspenden an soziale Einrichtungen bleiben steuerfrei – Seite 4

Steuertipps zum Jahresende – Seite 5 - 6

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung und Verpachtung – Seite 7

Investitionsabzugsbetrag bei Betriebs-Neugründung – Seite 7

#### GmbH-Spezial | Seite 8

Haftungsfalle für den GmbH-Geschäftsführer – Seite 8

Verzicht auf zukünftige Pensionszusagen – Seite 8

#### Recht | Seite 9

Serie: Rechtsformen für Unternehmen - Teil 7: Die eingetragene Genossenschaft - Gemeinsam wirtschaftliche Ziele erreichen – Seite 9

#### Internes | Seite 10

Elektronische Steuererklärung – Seite 10

Neue SHBB Beratungsstelle Eckernförde Süd – Seite 10

Steuer-Terminkalender – Seite 10

Impressum – Seite 10

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Bundesfinanzhof hat vor wenigen Wochen das Erbschaftsteuergesetz als komplett verfassungswidrig eingestuft. Das Gericht stört sich vor allem an der ungleichen Besteuerung von Privat- und Betriebsvermögen. In dem Urteil finden die Richter deutliche Worte und sprechen von einer verfassungswidrigen Fehlbesteuerung. Sie kritisieren das Erbschaftsteuerrecht mit plakativen Schlagworten wie „Überprivilegierung“ oder „Überbegünstigung“.



Dr. Willi Cordts

Das Bundesverfassungsgericht muss jetzt nach 1995 und 2006 zum dritten Mal darüber entscheiden, ob eine erneute Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer erforderlich ist. Das könnte mit einer Ohrfeige für den Gesetzgeber enden, der es bisher nicht geschafft hat, ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuerrecht zu erarbeiten. Dabei hat sich die Politik in zähen Verhandlungen zur letzten Erbschaftsteuerreform sehr wohl überlegt, wie eine Verschonung von betrieblichem Vermögen mit dem Grundgesetz in Einklang gebracht werden kann. Die Vorgaben der Karlsruher Richter wurden damals aus politischer Sicht genau abgewogen.

Leidtragende des unendlich erscheinenden Martyriums um die Rechtmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts sind erneut die Unternehmer. Es kann Jahre dauern, bis Karlsruhe über die Vorlage des Bundesfinanzhofes entschieden hat. Bis dahin besteht erhebliche Rechtsunsicherheit für die Nachfolge in vielen Familienunternehmen. Und diese Situation wird noch verschärft durch die Diskussion um die Wiedereinführung der Vermögensteuer, die ebenfalls schon einmal das Bundesverfassungsgericht beschäftigt hat.

Unternehmer und alle Steuerbürger brauchen verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und nicht ein steuerliches Flickwerk mit unübersehbaren Konsequenzen für den Einzelnen. Hinzu kommt, dass eine Steuer, die einen deutlich höheren Verwaltungs-, Beratungs- und Gestaltungsaufwand verursacht als die Steuereinnahmen von gut vier Milliarden Euro pro Jahr, ohnehin auf den Prüfstand gehört. Wann reifen auf politischer Ebene die Einsicht und der Mut zur Abschaffung der Erbschaftsteuer? Und zur Absage an eine ständige Diskussion über eine Wiedereinführung der Vermögensteuer?

Ihr

*W. Cordts*

Arbeitnehmer müssen Freibeträge neu beantragen

## Anfang 2013 startet die elektronische Lohnsteuerkarte

Papier war gestern. „Die Zukunft der Lohnsteuerkarte ist elektronisch“, heißt es auf der Website [www.elster.de](http://www.elster.de) zur elektronischen Steuererklärung des Bundesfinanzministeriums. Ursprünglich bereits für 2011 beschlossen, musste die Einführung aufgrund technischer Probleme immer wieder verschoben werden. Jetzt startet die elektronische Lohnsteuerkarte Anfang 2013 – in Etappen.

### Arbeitgeber

Die Arbeitgeber haben das gesamte kommende Jahr Zeit, die Lohnabrechnungen für ihre Arbeitnehmer auf das neue elektronische Verfahren umzustellen. Benötigen Sie Unterstützung? Ihre Beratungsstelle hilft Ihnen bei der Umstellung.

### Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer, die regelmäßig Freibeträge auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen, sollten noch im Jahr 2012 aktiv werden: Zum 1. Januar 2013 müssen alle wesentlichen Freibeträge für den Lohnsteuerabzug neu beantragt werden. Dazu zählen Freibeträge zur Lohnsteuerermäßigung, zum Beispiel für Berufspendler oder für volljährige Kinder. Andere Freibeträge, zum Beispiel Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung oder Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten dagegen auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wer also mit der ersten elektronischen Lohnabrechnung im Jahr 2013 keine Überraschungen erleben möchte, muss jetzt die Freibeträge für 2013 bis zum Jahresende neu beantragen.

Werden die Freibeträge für 2013 nicht mehr in 2012 beantragt, ist die anfänglich zuviel einbehaltene Lohnsteuer allerdings nicht verloren: Ein Freibetrag kann auch noch bis spätestens 30. November 2013 gestellt werden. Der Freibetrag wird dann beim Lohnsteuerabzug auf die

jeweiligen Restmonate des Jahres 2013 verteilt. Alternativ kann ein Freibetrag vom Arbeitgeber gegebenenfalls in einem Lohnsteuerjahresausgleich für das Jahr 2013 oder vom Arbeitnehmer selbst im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2013 beantragt werden.

Unter dem Namen ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) werden künftig alle Daten für den Steuerabzug zwischen Finanzämtern und Arbeitgebern digital übermittelt. Dazu gehören Steuerklasse, Zahl der Kinder, Religionszugehörigkeit und so weiter, wie sie früher auf der Vorderseite der alten Papp-Lohnsteuerkarte standen. Zukünftig werden steuerlich bedeutsame Änderungen nach ihrer Eintragung im Melderegister, wie zum Beispiel Heirat oder Geburt eines Kindes automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Antragsgebundene Freibeträge sind aber wie bisher weiterhin jährlich vom Arbeitnehmer neu zu beantragen. ■



### Unser Rat

Arbeitnehmer sollten ihre antragsgebundenen Lohnsteuerfreibeträge möglichst noch in 2012 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Die Formulare zur Antragstellung und weitere Informationen finden Sie über einen Link auf unserer Homepage [www.shbb.de](http://www.shbb.de) auf den Seiten der Steuerverwaltung.

Jeder Arbeitnehmer, der einen Antrag stellt oder andere Veränderungen an seinen Lohnsteuerabzugsmerkmalen vornehmen lässt, erhält vom Finanzamt eine Bescheinigung mit seinen aktuell gespeicherten Daten zugesandt. Bei Fragen zum Lohnsteuerermäßigungsantrag oder zum elektronischen Übermittlungsverfahren hilft Ihnen Ihre Beratungsstelle weiter.



Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co.

## Teil 1: Anhebung der Verdienstgrenzen für Minijobs auf 450 Euro

Minijobs sind in Deutschland sehr beliebt. Es gibt über sieben Millionen Minijobber. In einer neuen Serie vom SHBB Journal erfahren Sie, wie Minijobs funktionieren, welche sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Folgen sich ergeben und welche alternativen Vertragsformen es für geringfügig oder aushilfsweise beschäftigte Arbeitnehmer gibt. Der erste Teil der Serie informiert Sie über die Neuerungen ab 2013 und die Übergangsregelungen für bereits bestehende Minijobverträge.

Wenn umgangssprachlich von Minijobs gesprochen wird, sind damit in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gemeint, die bisher für die Aushilfen sozialversicherungsfrei und regelmäßig auch lohnsteuerfrei sind. Das durchschnittliche Arbeits-

entgelt für die geringfügige Beschäftigung darf bisher 400 Euro pro Monat nicht übersteigen (zur Berechnung siehe unten). Der Arbeitgeber muss zurzeit pauschale Beiträge zur Krankenversicherung (13 Prozent) und Rentenversicherung (15 Prozent) ➔

➔ Fortsetzung von Seite 2

sowie Umlagebeiträge zahlen. Außerdem trägt der Arbeitgeber üblicherweise die Lohnsteuer, die er mit einem Pauschbetrag von zwei Prozent (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) an das Finanzamt abführt. Diesen Betrag dürfen Arbeitgeber grundsätzlich, anders als die Sozialversicherungsbeiträge, auf die Arbeitnehmer abwälzen, was allerdings in der Praxis eher selten geschieht. Insgesamt ergeben sich für den Arbeitgeber im Regelfall Pauschalabgaben und Steuern von rund 30 Prozent.

Aufgrund der geringen Sozialversicherungsbeiträge, die ausschließlich vom Arbeitgeber getragen werden, erwerben Minijobber nur verminderte Rentenansprüche. Bisher haben Minijobber aber die Möglichkeit, selbst freiwillige Zusatzbeiträge von 4,6 Prozent ihrer Vergütung in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen und dadurch den 15-prozentigen Arbeitgeberbeitrag auf den allgemeinen Beitragssatz von 19,6 Prozent aufzustocken.

■ Was ändert sich ab 2013?

Ab Januar 2013 können Minijobber monatlich bis zu 450 Euro steuerfrei verdienen. Sie bleiben nach wie vor in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. Anders als bisher werden sie allerdings künftig grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dafür werden dann 3,9 Prozent ihrer Einkünfte an die Rentenversicherung abgeführt. Bei einem vollen 450-Euro-Minijob sind das monatlich 17,55 Euro. Dieser

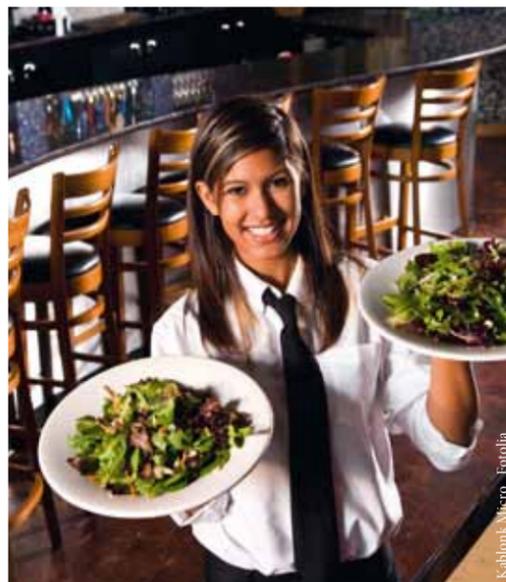
den Ergänzungsbeitrag nicht zahlen, muss er einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beim Arbeitgeber stellen. Der Arbeitgeber hat diesen Antrag mit der folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, an die Minijob-Zentrale zu melden. Wenn diese dem Antrag nicht innerhalb eines Monats widerspricht, gilt die Befreiung rückwirkend vom Beginn des Monats an, in dem der Minijobber den Antrag beim Arbeitgeber gestellt hat. Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Geht eine Aushilfskraft mehreren Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern nach, ist zu beachten, dass ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur für alle Minijobs einheitlich gestellt werden kann.

■ Übergangsregelung für bereits in 2012 bestehende Minijobs

Für bereits bestehende Minijob-Arbeitsverhältnisse bleibt zunächst alles beim Alten. Ein bereits in 2012 ausgeübter Minijob bleibt, solange der Verdienst die alte Entgeltgrenze von 400 Euro nicht übersteigt, rentenversicherungsfrei. Der Minijobber kann jedoch durch einen Antrag beim Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Die neuen Verdienstgrenzen von 450 Euro gelten dagegen ab 2013 für sämtliche Minijobs, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis bereits 2012 bestanden hat oder erstmals ab 2013 neu abgeschlossen wird.

Bei der Durchschnittsberechnung gilt anders als im Steuerrecht nicht das Zuflussprinzip, sondern das Entstehungsprinzip. Während es für die Lohnsteuer darauf ankommt, welche Einnahmen einem Steuerpflichtigen tatsächlich zufließen (zum Beispiel Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto), ist für das Sozialversicherungs-



recht entscheidend, welche vertraglichen Ansprüche dem Arbeitnehmer zustehen. Die Beitragspflicht entsteht also auch dann, wenn vertraglich geschuldete und fällige Vergütungsansprüche nicht gezahlt werden, beispielsweise weil der Arbeitnehmer darauf nachträglich verzichtet hat. Bei Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ist dagegen für das Sozialversicherungsrecht der tatsächliche Zufluss der Zahlungen maßgeblich.

Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist bei Beginn der Beschäftigung zu ermitteln oder zu schätzen. Ist ein Überschreiten der Grenze absehbar, liegt von Anfang an eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor. Ergibt sich jedoch erst im laufenden Beschäftigungsjahr aufgrund unvorhersehbarer Umstände eine Überschreitung der 400/450 Euro-Grenze, so tritt erst vom Tag der Überschreitung an Versicherungspflicht ein. Wird die Durchschnittsverdienstgrenze von 400/450 Euro unvorhersehbar und für maximal zwei Monate innerhalb eines Jahres überschritten, bleibt der Minijob insgesamt versicherungsfrei. ■

In der nächsten Ausgabe: Alles über Midijobs - Gleitzone von 401/451 Euro bis 800/850 Euro

Beispiel

Ein Aushilfskellner verdiente in den Monaten Oktober 2011 bis April 2012 monatlich 360 Euro und in den Monaten Mai bis September 2012 480 Euro pro Monat.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt ermittelt sich wie folgt:

Oktober 2011 bis April 2012	(7 × 360 Euro)	2.520 Euro
Mai 2012 bis September 2012	(5 × 480 Euro)	2.400 Euro
<b>Summe</b>		<b>4.920 Euro</b>

Durchschnittsverdienst: 4.920 Euro/12 Monate = 410 Euro pro Monat.

Im Ergebnis wurde die für 2012 maßgebliche Durchschnittsverdienstgrenze von 400 Euro pro Monat überschritten.

niedrige Eigenbetrag der Minijobber wird zusätzlich zu den 15 Prozent gezahlt, die unverändert die Arbeitgeber aufbringen müssen. Die Minijobber erwerben hierdurch vollen Versicherungsschutz mit allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Rehabilitationsmaßnahmen, Erwerbsminderungsrenten und der Möglichkeit, Riester-Renten staatlich gefördert zu bekommen. Möchte ein Minijobber

■ Wie bisher: Berechnung der Verdienstgrenze

Die Durchschnittsberechnung des monatlichen Arbeitsentgelts (400/450 Euro) erfolgt nach den unveränderten Regelungen wie bisher: Maßgebend ist die Summe aller Verdienste für den Zeitraum von zwölf Monaten. Einmalige Einnahmen, wie Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen oder geldwerte Vorteile, sind in die Berechnung einzubeziehen.

Nicht alles wird teurer

# Neue Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 2013

Wie stets zum Jahreswechsel wird ab Januar 2013 die Sozialversicherung teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück. Allerdings gibt es eine Ausnahme: Zum 1. Januar 2013 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung um 0,7 Prozentpunkte auf 18,9 Prozent gesenkt. ■

In der nebenstehende Tabelle haben wir für Sie die voraussichtlichen Grenzwerte für 2013 zusammengestellt:

Voraussichtliche Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2013				
Monatswerte in Euro	West		Ost	
	2013	2012	2013	2012
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer	5.800,00	5.600,00	4.900,00	4.800,00
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	7.100,00	6.900,00	6.050,00	5.900,00
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.800,00	5.600,00	4.900,00	4.800,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.937,50	3.825,00	3.937,60	3.825,00
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze*)	4.350,00	4.237,50	4.350,00	4.237,50
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450,00	400,00	450,00	400,00
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325,00	325,00	325,00	325,00
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	385,00	375,00	385,00	375,00
Bezugsgröße in der Kranken- und Pflegeversicherung	2.695,00	2.625,00	2.695,00	2.240,00
Bezugsgröße in der Renten- und Arbeitslosenversicherung	2.695,00	2.625,00	2.275,00	2.240,00

\* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2013 3.937,50 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung.



## Welche Unterlagen dürfen 2013 vernichtet werden?

### Aufräumen und Platz schaffen

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen zehn Jahre, bestimmte nach den gesetzlichen Vorschriften aber auch nur sechs Jahre oder zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Folgende Unterlagen dürfen 2013 vernichtet werden:

- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2002 gemacht worden ist,
- Aufzeichnungen aus dem Jahre 2002 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2002 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2002 fertig gestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis zum 31. Dezember 2002 entstanden sind,
- Eingangsrechnungen sowie Doppel beziehungsweise Kopien der Ausgangsrechnungen, die im Jahre 2002 oder früher ausgestellt worden sind,
- bis zum 31. Dezember 2006 empfangene bzw. abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die im Jahre 2006 oder früher entstanden sind.
- Rechnungen für private Bauleistungen, die im Jahre 2010 oder früher ausgestellt worden sind (gilt für den Leistungsempfänger),

Achtung: Die Aufbewahrungsfristen laufen jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten möglich ist. Unter Umständen müssen veraltete Hard- und Softwaresysteme für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gepflegt werden, um den Anforderungen gerecht zu werden. Eine Aufbewahrung allein der gedruckten Papierauswertungen beziehungsweise der ausgedruckten elektronisch empfangenen Rechnungen ist nicht ausreichend. ■

### Direktvermarktung von erneuerbaren Energien

## Marktprämie nicht umsatzsteuerbar

Nun ist es amtlich: Die Marktprämie nach dem EEG 2012 ist umsatzsteuerlich als eine nicht steuerbare Einnahme zu behandeln.

Die Förderung der Direktvermarktung von erneuerbaren Energien wurde im EEG 2012 grundlegend neu geregelt. Bei der Direktvermarktung verkauft der Betreiber den erzeugten Strom unmittelbar an einen Stromhändler. Dieser zahlt dem Betreiber der Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien, wie etwa Biogas, Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft, neben der vertraglichen Vergütung regelmäßig zusätzlich eine Marktprämie. Ebenfalls erhalten Betreiber von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien unter Umständen die sogenannte Flexibilitäts- oder Managementprämie. Diese Prämienzahlungen erfolgen, da beim Verkauf des Stroms am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig Preise erzielt werden, die derzeit noch unterhalb der im EEG 2012 geregelten Vergütungshöhe liegen.

Bisher war strittig, ob die genannten Prämien nach dem EEG 2012 Umsatzsteuer auslösen oder nicht. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem Schreiben aus November 2012 bestätigt, dass die Prämien insgesamt als nicht steuerbare Einnahmen behandelt werden sollen. In Fällen, in denen bereits vor dem 1. Januar 2013 Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, kann es bei diesem Umsatzsteuerausweis bleiben. Es müssten somit keine Rechnungsberichtigungen durchgeführt werden. Ab dem 1. Januar 2013 darf Umsatzsteuer dann allerdings nicht mehr offen in Rechnungen ausgewiesen werden, da diese sonst gesetzlich geschuldet würde, aber dem Stromabnehmer kein entsprechender Vorsteuerabzug zustehen würde. ■



## Lebensmittel gehören nicht in den Müll!

### Lebensmittelspenden an soziale Einrichtungen bleiben steuerfrei

Wer Lebensmittel wie Brot, Obst, Gemüse, Wurstwaren oder fertig zubereitete Gerichte an eine Tafel oder andere soziale Einrichtungen spendet, der muss darauf keine Umsatzsteuer zahlen. Das Bundesfinanzministerium pfeift übereifrige Finanzämter zurück.

Worum geht es? Das Umsatzsteuergesetz stellt unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen den Lieferungen gleich. Eine Spende ohne Gegenleistung wird quasi wie eine Lieferung behandelt. Als Bemessungsgrundlage gilt grundsätzlich der Einkaufspreis der Waren. Wenn Waren selbst hergestellt werden, existiert kein Einkaufspreis. In derartigen Fällen sind nach dem Umsatzsteuergesetz die Selbstkosten für die Herstellung der Waren anzusetzen. Selbstkosten sind alle Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Spende anfallen.

Kürzlich haben einige Finanzämter gegen Unternehmen, die Lebensmittel an Tafeln oder ähnliche soziale Einrichtungen gespendet haben, Umsatzsteuer festgesetzt. Ein besonders spektakulärer Fall betraf einen sächsischen Bäcker, der regelmäßig Brötchen einer gemeinnützigen Tafel gespendet hatte. Nach einer Steuerprüfung sollte er rund 5.000 Euro Umsatzsteuer nachzahlen. Hätte der Bäcker die Lebensmittel vernichtet, wäre keine Umsatzsteuer entstanden.

Lebensmittel aus steuerlichen Gründen wegzuschmeißen, wenn andere Menschen zu wenig zu essen haben, kann gesellschaftspolitisch nicht gewollt sein. Bund und Länder haben sich nun gemeinsam auf eine Billigkeitsregelung geeinigt. Auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige wird keine Umsatzsteuer mehr erhoben: Bei begrenzt

haltbaren Lebensmitteln soll der Wert nach Ladenschluss regelmäßig null Euro betragen. So fällt im Ergebnis trotz grundsätzlicher Steuerpflicht tatsächlich keine Umsatzsteuer an. Diese pragmatische Regelung der Finanzverwaltung ist sehr zu begrüßen! ■

### Hinweis:

Aus aktuellem Anlass hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen herausgegeben, in dem viele rechtliche Aspekte beleuchtet werden. Zu beziehen ist dieser Leitfaden unter [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)



[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

## Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

# Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Vermietung und Verpachtung

Schuldzinsen für ein Darlehen, das ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungskosten einer vermieteten Immobilie aufgenommen wurde, können - in Abkehr von der bisherigen restriktiven Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) - grundsätzlich auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn das Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

Wenn nach dem Verkauf eines Betriebes, einer Beteiligung oder einer Immobilie Schulden übrig bleiben, dann stellt sich die Frage, ob die Zinsen für diese Verbindlichkeiten weiterhin steuerlich abzugsfähig bleiben. Dabei war in der Vergangenheit von wesentlicher Bedeutung, ob der Verkauf aus dem steuerlichen Privatvermögen oder aus dem Betriebsvermögen heraus erfolgte. Beim Verkauf beziehungsweise der Aufgabe eines gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liegen in der Regel nachträgliche Betriebsausgaben vor. Dagegen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit bei einer Veräußerung aus dem Privatvermögen einen nachträglichen Werbungskostenabzug nicht zugelassen. Diese ehemalige Rechtsauffassung hat der BFH nunmehr Schritt für Schritt zugunsten der Steuerpflichtigen aufgegeben. Bereits mit Urteil aus März 2010 wurde die Abzugsmöglichkeit nachträglicher Darlehenszinsen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erweitert. Im damaligen Streitfall hatte der BFH zugelassen, dass Darlehenszinsen, die

nach der Veräußerung eines im steuerlichen Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteils weiterhin anfallen, weil der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um das Darlehen abzulösen, weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig sind.



Diese Rechtsprechung hat der BFH mit Urteil aus Juni 2012 nunmehr auch auf die Veräußerung vermieteter oder verpachteter Immobilien, wie Haus, Wohnung oder Grundstück, aus dem Privatvermögen zugelassen: Im Urteilsfall hatte der Kläger ein Wohngebäude erworben und dieses über sieben Jahre vermietet. Die ursprüngliche Anschaffung war durch ein Darlehen finanziert worden. Nach der Veräußerung konnte der Kläger das aufgenommene Darlehen nicht

vollständig ablösen, weil der Veräußerungserlös hierfür nicht ausreichte. Dadurch musste der Kläger auch weiterhin Schuldzinsen für das Darlehen entrichten. Das Finanzamt lehnte einen Abzug dieser Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ab. Der BFH entschied dagegen, dass die geltend gemachten Schuldzinsen vom Finanzamt zu Unrecht nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt worden waren. Die Richter begründen ihre Auffassung damit, dass private Grundstücksgeschäfte innerhalb einer Zehnjahresfrist der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen grundsätzlich gleichgestellt sind. Vor diesem Hintergrund sei eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von nachträglichen Schuldzinsen bei den Gewinn-Einkünften einerseits und den Gewinneinkünften aus Vermietung und Verpachtung andererseits geboten.

Nach der geänderten Rechtsprechung sind Privatpersonen, die eine vermietete Immobilie mit Verlust verkaufen, nicht mehr gegenüber Unternehmen benachteiligt. So können Vermieter, die auf die Restschuld eines Darlehens nach der Veräußerung der Immobilie noch weiterhin Zinsen leisten, diese in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn nach einer Veräußerung der Immobilie der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensrestverbindlichkeit zu tilgen. ■



## Steuervorteile bereits vor Abschluss der Investition

# Investitionsabzugsbetrag bei Betriebs-Neugründung

Der Investitionsabzugsbetrag bietet kleinen und mittleren Betrieben die Möglichkeit, bis zu 40 Prozent der geplanten Investitionskosten in neue und gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter steuermindernd zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass in den folgenden drei Wirtschaftsjahren eine Investition in die geplanten Wirtschaftsgüter auch tatsächlich erfolgt und das betreffende Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres im Betrieb verbleibt. Häufige Streitpunkte mit der Finanzverwaltung

gab es in der Vergangenheit bei Betriebsneugründungen, insbesondere bei erstmaligen Investitionen in Photovoltaikanlagen durch Privatpersonen. Die Finanzverwaltung fordert, dass in dem Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag steuermindernd geltend gemacht wird, bereits eine verbindliche Bestellung des anzuschaffenden Wirtschaftsgutes vorliegen muss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dagegen die Nachweispflichten für die Investitionsabsicht deutlich niedriger angesetzt.

Der BFH hat sich mit aktuellem Urteil aus Juni 2012 gegen die bisherige, enge Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ausgesprochen. Er stimmt der Verwaltung nur insoweit zu, dass bei Betriebsneugründungen zu prüfen ist, ob tatsächlich ernsthafte Investitionsabsichten bestanden haben oder nicht. Dieses kann laut BFH jedoch nicht nur durch eine verbindliche Bestellung belegt werden. Vielmehr sind alle Indizien, die auf eine Investitionsabsicht schließen lassen, insgesamt zu würdigen. Im Streitfall genügte dem BFH für die Prüfung einer ernsthaften Investitionsabsicht das Zusammenwirken von Kostenvoranschlag, dem Vorliegen

eines endgültigen Angebotes und der verbindlichen Bestellung im Folgejahr. Tatsächlich wurde die Investition auch zeitnah zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages durchgeführt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag sind damit im Wesentlichen folgende Punkte zu klären:

- Hat es im Jahr der Beantragung des Investitionsabzugsbetrages bereits konkrete Verhandlungen und Angebote über den Erwerb einer wesentlichen Betriebsgrundlage gegeben?

- Sind diese tatsächlich in eine Investitionsentscheidung gemündet?

- War der Betriebsinhaber bei der Betriebseröffnung bereits selbst und endgültig mit Aufwendungen belastet und trug er ein entsprechendes Unternehmensrisiko?

Entscheidend ist, dass die einzelnen Schritte, die zum Zweck der Betriebseröffnung im Jahr der Beantragung des Investitionsabzugsbetrages unternommen wurden, sich als sinnvolle, zeitlich zusammenhängende Abfolge mit dem erkennbaren Ziel des endgültigen Abschlusses der Betriebseröffnung durch die Investitionen darstellen. ■

## Haftungsfalle für den GmbH-Geschäftsführer

# Fachkundiger Rat – unerlässlich in der Krise

Im Falle der Insolvenz einer GmbH hat grundsätzlich die Gesellschaft selbst für ihre eigenen Verbindlichkeiten einzustehen und nicht etwa der oder die Gesellschafter mit seinem/ihrer persönlichen Vermögen. Diese Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen hilft dem Geschäftsführer allerdings oftmals nicht weiter. Für ihn gelten im Rahmen der Geschäftsführung ganz besondere Pflichten. Gerade in Krisenzeiten der GmbH können dadurch erhebliche Haftungsrisiken für den Geschäftsführer bei eventuellen Pflichtverletzungen entstehen.

In einer aktuellen Entscheidung aus März 2012 bestätigt der Bundesgerichtshof (BGH) seine ständige Rechtsprechung, wonach ein GmbH-Geschäftsführer unter Umständen auch mit seinem privaten Vermögen haftet. Dies kann für den GmbH-Geschäftsführer eine persönliche Haftungsfalle bedeuten und geht in vielen Fällen einher mit der Bedrohung seiner wirtschaftlichen Existenz.

Bei Insolvenzureife der GmbH ist der Geschäftsführer dazu verpflichtet, die Masse zu erhalten. Er darf also keine Zahlungen mehr an Gläubiger der GmbH leisten. Sofern der Geschäftsführer gegen diesen Grundsatz verstößt, ist er unter Umständen zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die im Stadium der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen an Gesellschaftsgläubiger geleistet

wurden. Der BGH hat hierzu und insbesondere zu den Pflichten des GmbH-Geschäftsführers hinsichtlich der Prüfung der Insolvenzureife der GmbH in dem oben ge-

Ein selbst nicht hinreichend sachkundiger Geschäftsführer einer GmbH muss sich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft von einer



unabhängigen, fachlich qualifizierten Person beraten lassen und auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfungsergebnisses hinwirken.

Im vorliegenden Urteilsfall beauftragte der GmbH-Geschäftsführer auf Veranlassung der Hausbank die Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaft sowie etwaige Sanierungsmöglichkeiten durch eine Unternehmensberatung. Die Haftung des Geschäftsführers konnte dadurch allerdings nicht vermieden werden, da die Prüfung der Vermögenslage zum einen zu spät beauftragt wurde und zum anderen

auch im Zeitpunkt der Krise weitere Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen an die Gläubiger der GmbH geleistet wurden. ■

## Unser Rat

Gerade in der Krise einer GmbH sollte sich der Geschäftsführer frühzeitig fachlich und rechtlich beraten lassen und auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfungsergebnisses hinwirken. Ansonsten besteht die Gefahr, in eine persönliche Haftungsfalle zu geraten.

nannten Urteil Stellung genommen. Er stellte fest, dass bei Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen einer GmbH im Zeitpunkt der Krise ein Ersatzanspruch gegenüber dem Geschäftsführer bestehe, wenn die Insolvenzureife unzweifelhaft erkennbar gewesen sei. Von einem GmbH-Geschäftsführer werde nach Auffassung des BGH erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets in Kenntnis setze, wozu insbesondere die Prüfung der Insolvenzureife gehöre. Verschaffe sich der Geschäftsführer nicht rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Kenntnisse, die er für die Prüfung benötige, ob ein Insolvenzantrag zu stellen sei, so handele er fahrlässig und mache sich schadenersatzpflichtig.

## Bundesfinanzministerium schafft Klarheit

# Verzicht auf zukünftige Pensionszusagen

Das SHBB Journal hatte zuletzt in Ausgabe 3/2011 darüber berichtet, zu welchen steuerlich unerwünschten Folgen der Verzicht auf eine Pensionszusage durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH führen kann. Grundsätzlich führt ein solcher Verzicht im Falle der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung beim verzichtenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem Lohnzufluss. In gleicher Höhe liegt eine verdeckte Einlage in die Kapitalgesellschaft vor. Die Pensionsrückstellung in der Bilanz der Kapitalgesellschaft ist aufzulösen, was zu einem außerordentlichen Ertrag bei der GmbH führt.

Um die negativen steuerlichen Folgen zu begrenzen, wurde in der Literatur die Möglichkeit einer Aufspaltung der Pensionszusage in einen bereits erdienten

Anspruch (Past-Service) und einen zukünftig noch zu erdienenden Anspruch (Future-Service) diskutiert. Da der Future-Service erst noch verdient werden muss, wurde die Auffassung vertreten, dass ein noch nicht erdienter Anteil der Pensionszusage nicht werthaltig sein kann. Demzufolge dürfte ein Verzicht nicht zu einem Lohnzufluss und auch nicht zu einer Steuerzahlung führen. Die einzelnen Länderfinanzverwaltungen vertraten zu dieser Überlegung lange Zeit unterschiedliche Auffassungen. Nun konnte Einigkeit erzielt werden, wie der Verzicht auf eine Pensionszusage steuerlich zu behandeln ist. Mit einem Schreiben aus August 2012 bestätigt das Bundesfinanzministerium, dass grundsätzlich eine Aufspaltung der Pensionszusage in einen Past- und einen Future-Service möglich ist: Die steuer-

rechtliche Beurteilung richtet sich nach dem Barwert der Pensionsanswartschaft, auf die verzichtet wird. Bei teilweisem Verzicht liegt eine verdeckte Einlage in Höhe des Betrages vor, um den der Barwert der bis zum Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Versorgungsleistung des Gesellschafter-Geschäftsführers den Barwert der nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistung übersteigt.

Da die nach Herabsetzung noch verbleibenden Versorgungsleistungen genau dem bereits erdienten Anteil entsprechen, beträgt der Wert der verdeckten Einlage null Euro.

Aus dem Beispiel ergibt sich, dass bei einer genau austarierten Berechnung des Barwerts ein Verzicht auf den Future-Service möglich ist, ohne dass ein Lohnzufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer beziehungsweise eine verdeckte Einlage bei der GmbH vorliegt. Als negative Steuerfolge verbleibt in diesen Fällen lediglich die anteilige gewinnwirksame Auflösung der Pensionsrückstellung in der Bilanz der Kapitalgesellschaft. ■

## Unser Rat

Da in der Praxis häufig nicht so einfache Fallgestaltungen wie im Beispiel vorliegen, sollte jede Pensionszusage vor einer eventuellen Verzichtserklärung sorgfältig im Hinblick auf die steuerlichen Folgen geprüft werden.

### Beispiel

- Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, geboren am 1. Januar 1960
- Dienst Eintritt in die GmbH am 1. Januar 1986
- Zusage am 1. Januar 1996 einer Alters- und Invalidenrente über 3.000 Euro pro Monat
- Pensionseintritt mit Vollendung des 66. Lebensjahres
- Herabsetzung der Versorgungsanswartschaft am 1. Januar 2011 auf 1.500 Euro pro Monat

Ermittlung des erdienten Anteils der Versorgungsleistungen zum 1. Januar 2011:

$$\frac{\text{tatsächlich geleistete Dienstjahre ab Zusage}}{\text{maximal mögliche Dienstjahre ab Zusage}} = \frac{15}{30} = 0,5$$

Erdienter Anteil zum 1. Januar 2011: 3.000 Euro  $\times$  0,5 = 1.500 Euro pro Monat



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

# Teil 7: Die eingetragene Genossenschaft - Gemeinsam wirtschaftliche Ziele erreichen

Eine eingetragene Genossenschaft (e.G.) ist eine Gesellschaft, in der sich beliebig viele Mitglieder mit gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zusammenschließen können. Zweck dieses Zusammenschlusses ist es, durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern. Eine e.G. ist aber auch zur Förderung sozialer oder kultureller Belange einsetzbar.

Als juristische Person ist die e.G. selbst Träger von Rechten und Pflichten und kann daher Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben sowie vor Gericht klagen und verklagt werden. Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches.

**Offene Mitgliederzahl**

Kennzeichnend für die e.G. ist die offene Mitgliederzahl. Ein freier Wechsel im Mitgliederbestand ist jederzeit zulässig und berührt die Genossenschaft als solche nicht. So können neue Mitglieder jederzeit in die Genossenschaft aufgenommen werden. Dies unterscheidet die e.G. von den Personengesellschaften GbR, OHG und KG, bei denen die Aufnahme neuer Gesellschafter von der Zustimmung der bisherigen Mitgesellschafter abhängig ist, und auch von den Kapitalgesellschaften GmbH und AG, bei denen der Mitgliederbestand durch die Anzahl der Geschäftsanteile bzw. Aktien festgelegt ist.

**Gründung**

Eine e.G. muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Diese schließen einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag ab, die sogenannte Satzung. Darin wird unter anderem vereinbart, ob ein Mindestkapital vorgesehen ist, wie hoch die Einlagen der Mitglieder sind und ob Sacheinlagen zulässig sind. Die Satzung bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Der zuständige Genossenschaftsverband prüft allerdings, ob die Eigenkapitalausstattung ausreichend ist. Die Genossenschaft entsteht erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht, wobei der Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „e.G.“ im Firmennamen enthalten sein muss.

**Organe**

Die Genossenschaft hat in der Regel drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Bei großen Genossenschaften kommt als Delegationsgremium die Vertreterversammlung hinzu.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und er vertritt die e.G. gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht mindestens aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann

die Satzung bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er besteht, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, aus drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der e. G. sein. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern können durch Satzungsbestimmung auf einen Aufsichtsrat verzichten.

In der Generalversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft aus. Sie ist das oberste Willensorgan. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei die Satzung die Gewährung von mehr Stimmrechten vorsehen kann. Neben der Wahl des Aufsichtsrates beschließt die Generalversammlung über die Führung der Geschäfte sowie über die Gewinnverteilung.

**Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der e.G. wird entweder durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Sie geht verloren durch Tod, freiwilliges Ausscheiden, durch Kündigung, Abtretung der Geschäftsguthaben oder durch das Ausschließen eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft selbst ist nicht übertragbar. Sie geht zwar mit dem Tode des Mitglieds auf den Erben über. Die Vererblichkeit ist allerdings insoweit beschränkt, als dass die ererbte Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Schluss des Geschäftsjahres endet, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass beim Tode eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft durch die Erben fortgesetzt wird. Darüber hinaus lässt das Genossenschaftsgesetz die jederzeitige Übertragung des Geschäftsguthabens durch schriftliche Vereinbarung in Teilen oder im Ganzen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

**Mitgliederrechte und -pflichten**

Im Vordergrund steht das Recht der Mitglieder auf Nutzung der durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb geschaffenen Fördereinrichtungen. Dieses Recht umfasst auch die Teilnahme an der Verteilung des Überschusses. Weiter haben die Mitglieder das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben. Dabei hat jedes Mitglied un-

abhängig von seiner Kapitalbeteiligung eine Stimme. Die Satzung kann eine abweichende Regelung vorsehen. Zu den Pflichten gehört insbesondere die Einzahlung der Einlagen. Gegebenenfalls besteht die Pflicht zur Leistung von Nachschüssen oder die Pflicht zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages beim Ausscheiden des Mitgliedes. Durch die Satzung können den Mitgliedern weitere Pflichten auferlegt werden wie zum Beispiel die Ablieferung von Eigenprodukten an die e.G. oder die Abnahme genossenschaftlicher Erzeugnisse.

**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der e.G.. Die einzelnen Mitglieder haften insoweit grundsätzlich nicht persönlich mit ihrem Vermögen. In der Satzung kann eine unbeschränkte oder auf eine bestimmte Haftsumme beschränkte Nachschusspflicht der Mitglieder für den Fall vorgesehen werden, dass die Gläubiger im Insolvenzfall aus dem vorhandenen Vermögen der e.G. nicht befriedigt werden können.

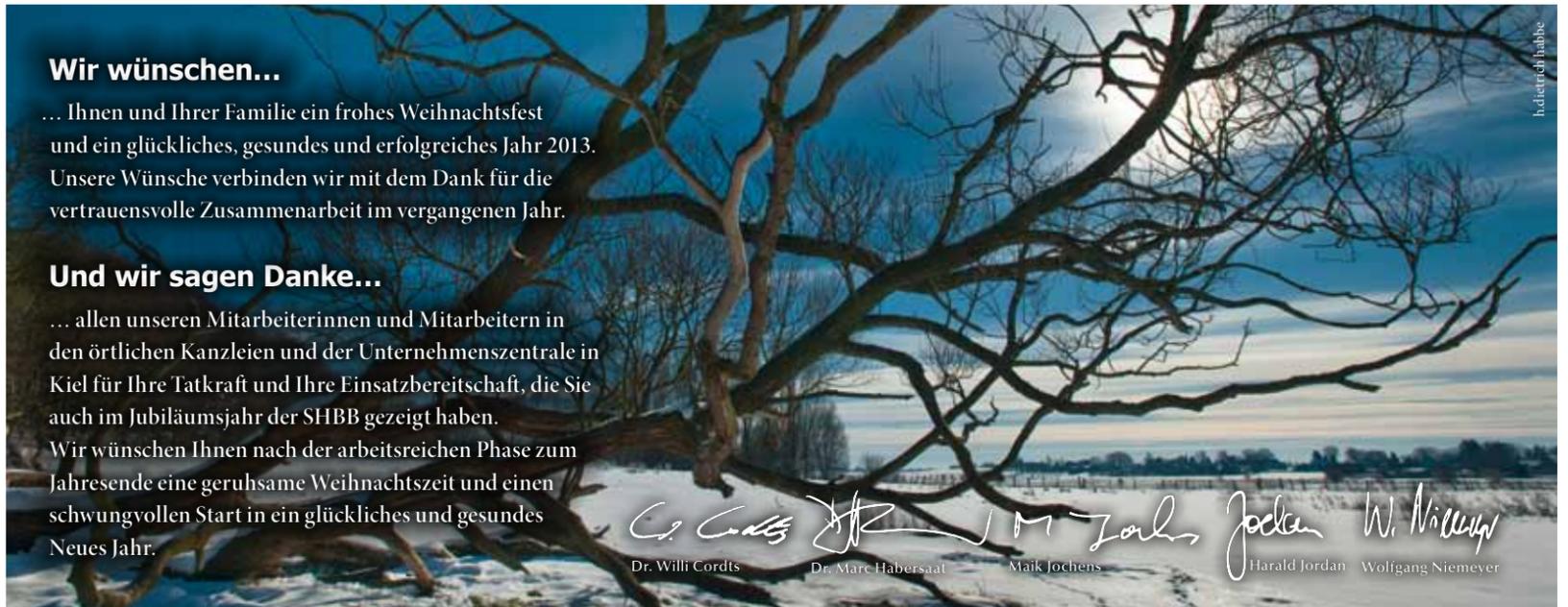
**Jahresabschluss und Prüfung**

Jede e.G. ist Pflichtmitglied in einem Prüfungsverband und wird regelmäßig geprüft. Dabei werden die Vermögenslage und die Geschäftsführung einschließlich der Führung der Mitgliederlisten mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr geprüft. Bei großen Genossenschaften mit einer Bilanzsumme über zwei Millionen Euro muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr erfolgen. Bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme über eine Million Euro und Umsatzerlösen über zwei Millionen Euro ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. Genossenschaften, die die vorgenannten Grenzen nicht überschreiten, müssen sich keiner Jahresabschlussprüfung unterziehen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand aufzustellen, von der Generalversammlung festzustellen und zusammen mit dem Lagebericht und einem Bericht des Aufsichtsrates zum Genossenschaftsregister einzureichen. ■

In der nächsten Ausgabe: Verein

**Zweckbestimmung von Genossenschaften (keine abschließende Aufzählung)**

- **Kreditgenossenschaften**  
Zweck: Darlehensgewährung an die Mitglieder (zum Beispiel Volks- oder Raiffeisenbank)
- **Einkaufsgenossenschaften**  
Zweck: Zusammenschluss zum Zweck des begünstigten Einkaufs für die Mitglieder (insbesondere bei Handwerkern, Landwirten und Einzelhandelsgeschäften)
- **Absatzgenossenschaften**  
Zweck: Zusammenschluss zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder an den Handel und/oder den Endverbraucher (zum Beispiel Molkereigenossenschaft, Obstverwertungsgenossenschaft)
- **Produktivgenossenschaften**  
Zweck: Zusammenschluss zum gemeinsamen Betrieb eines Unternehmens zur Herstellung und zum Verkauf von Produkten (zum Beispiel Winzergenossenschaften, Biogas e.G.)  
Zu den Besonderheiten einer e.G. beim gemeinschaftlichen Betrieb einer Biogasanlage vergleiche SHBB Journal 2/2010, Seite 7
- **Konsumgenossenschaften**  
Zweck: Zusammenschluss zum gemeinschaftlichen Großeinkauf von Gegenständen des hauswirtschaftlichen Bedarfs, damit die Mitglieder die Gegenstände preisgünstig erwerben können
- **Werk- oder Nutzungsgenossenschaften**  
Zweck: Zusammenschluss zum gemeinsamen Erwerb von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsgegenständen und zur gemeinschaftlichen Benutzung (zum Beispiel Maschinengemeinschaften, Taxiunternehmen)
- **Wohnungsbaugenossenschaften**  
Zweck: Zusammenschluss, um den preisgünstigen Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen zu ermöglichen oder durch die Herstellung von Mietwohnungen preiswerten Wohnraum für die Mitglieder zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel Baugenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft)
- **Genossenschaften zur Förderung sozialer oder kultureller Belange**  
Zweck: Förderleistung für die Mitglieder im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs (zum Beispiel Sport-, Theater-, Museum- oder Mediengenossenschaft)



**Wir wünschen...**

... Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2013. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

**Und wir sagen Danke...**

... allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den örtlichen Kanzleien und der Unternehmenszentrale in Kiel für Ihre Tatkraft und Ihre Einsatzbereitschaft, die Sie auch im Jubiläumsjahr der SHBB gezeigt haben. Wir wünschen Ihnen nach der arbeitsreichen Phase zum Jahresende eine geruhige Weihnachtszeit und einen schwungvollen Start in ein glückliches und gesundes Neues Jahr.

## Elektronische Steuererklärung

### Vor der Übermittlung durch Ihre Beratungsstelle ist Ihre Zustimmung erforderlich

Die von Ihrer Beratungsstelle vorbereiteten Steuererklärungen müssen zukünftig auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden. Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 3/2012 über das neue technische Verfahren berichtet. Um die elektronische Übermittlung für Sie erledigen zu können, beauftragen Sie die SHBB, die Datenübermittlung für Sie zu erledigen. Aus berufs- und haftungsrechtlichen

Gründen darf Ihre Steuerkanzlei ohne eine entsprechende Beauftragung nicht tätig werden – es handelt sich um Ihre Daten, die wir nicht ohne Ihren Auftrag weitergeben können. Der Gesetzgeber hat dies in der Steuerdatenübermittlungsverordnung geregelt. Aus diesem Grund werden Sie zukünftig vor einer Übermittlung über den Inhalt der Steuererklärungen unterrichtet. Die Datenübermittlung an das Finanz-

amt erfolgt erst, sobald Sie Ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. Dies ist nichts anderes als die moderne Form der Unterzeichnung – beispielsweise des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung. Ob hiermit der Devise „Elektronik statt Papier“ seitens des Gesetzgebers Rechnung getragen wird, bleibt offen. ■

## Neue SHBB Beratungsstelle Eckernförde Süd

Mit der neuen Kanzlei Eckernförde Süd stehen den Mandanten in dem Ostseebad seit dem 1. August 2012 zwei SHBB Beratungsstellen zur Verfügung. Der Steuerberater Klaus-Peter Holst wurde von seinem Kollegen Christian Kuhlmann, Leiter der SHBB Beratungsstelle Eckernförde, auf die SHBB aufmerksam gemacht. „Wäre das nicht auch etwas was für Sie?“ hat Christian Kuhlmann gefragt und Klaus-Peter Holst begann daraufhin, sich genauer über die SHBB, ihre Organisation und ihre Arbeitsweise zu informieren. Dass ihn das Ergebnis überzeugt hat, lässt sich an dem neuen SHBB-Kanzleischild gut ablesen.

Die Steuerberatungskanzlei von Klaus-Peter Holst gehört fast schon so zu Eckernförde wie die Ostsee und der Strand. Gleich nach dem Krieg nahm der einstige Kanzleigründer Horst Eichberg sein Motorrad in die Hand und betreute seine Kunden zunächst als reisender „Helfer in Steuersachen“, bevor er sich weiter qualifizierte und seine Steuerberatungskanzlei im Herzen Eckernfördes eröffnete. Anfang der 70er Jahre stieg Dipl.-Kfm.

Rolf D. Wischmann als Sozios in die Kanzlei ein – und zur gleichen Zeit begann Klaus-Peter Holst seine Ausbildung in dieser Zweier-Sozietät. „Dass wir nicht nur jeden Stein in Eckernförde kannten, sondern auch Land und Leute, versteht sich von selbst“, so Klaus-Peter Holst. Und so ist es bis heute geblieben: Die Kanzlei wuchs und ist gerade zum zweiten Mal in neue Räume umgezogen, aber was sie groß gemacht hat, ist die Vertrautheit mit der Region und ihren Betrieben. Hier dominieren kleine und mittlere Firmen, aber auch Haushalte, die ihre Einkommenssteuererklärungen in der Kanzlei anfertigen lassen, sind willkommen. „Viele Mandanten arbeiten langjährig mit uns zusammen. Oft wachsen aus einem Anfangsmandat weitere und wir können unsere Mandanten auf ihrem Erfolgsweg begleiten“, berichtet Klaus-Peter Holst. Wie der weitere Weg für seine Kanzlei aussehen könnte, diese Frage beschäftigte den Steuerberater immer häufiger. Im Jahr 2000 ging sein Kompagnon in den Ruhestand und von da an führte Klaus-Peter Holst die Full-Service-Kanzlei mit acht Mitarbeitern allein. Eine Nachfolgeregelung innerhalb

der Familie fand sich nicht und spätestens, wenn man die 50 überschritten hat, empfiehlt es sich, die Nachfolge zu planen. „Ich bin ein Teamplayer“, sagt Klaus-Peter Holst über sich. „Ich brauche den Austausch auf Augenhöhe und natürlich auch das Fachwissen von Spezialisten, wenn Mandanten besondere Fragestellungen haben.“ Deshalb habe die SHBB ihn gereizt, so Holst. „Hier bin ich Teil eines großen Netzwerks und kann meinen Mandanten einen überdurchschnittlichen Service bieten. Und die Nachfolgefrage hat sich für mich auch gelöst.“ Auch hier weiß Klaus-Peter Holst, dass seine Arbeit später Früchte tragen wird, denn über die SHBB wird eine passende Nachfolgerin oder ein passender Nachfolger für die Leitung der Beratungsstelle sicher gefunden. „Natürlich muss sich ein Nachfolger mit der Stadt Eckernförde identifizieren“, meint der Steuerberater. „Doch bei der einmaligen Lage und der hohen Lebensqualität dürfte das nicht schwer sein.“ Klaus-Peter Holst und sein Team leben mit Erfolg vor, was eine wichtige Eigenschaft der SHBB ist: die Nähe zu ihren Kunden und die Verbundenheit mit der Region. ■



Steuerberater Klaus-Peter Holst

**Zitat**

Am schwersten auf der Welt zu verstehen ist die Einkommensteuer.

Albert Einstein

Termine Januar bis März 2013		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	11.03.	14.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	14.01.
<b>Umsatzsteuer</b>	11.02.	14.02.
	11.03.	14.03.
<b>Lohnsteuer</b>	10.01.	14.01.
Kirchensteuer	11.02.	14.02.
Solidaritätszuschlag	11.03.	14.03.
<b>Gewerbesteuer</b>	15.02.	18.02.
<b>Grundsteuer</b>	15.02.	18.02.



**Impressum**

**HERAUSGEBER:** SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaal • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel  
**GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom  
**Titelköpfe v.l.:** Miriam Köpp, Holger Daetz, Sabine Harder  
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
 Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

**FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK:** SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
**TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de